



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. März 1965

j Teil II IVr. 36

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft . . . . .	269
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	272

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft.

Vom 18. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisträte, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die finanzgeplanten volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, die den örtlichen Räten zugeordnet sind.

(2) Die volkseigenen Produktionsbetriebe des Bereiches örtliche Versorgungswirtschaft werden von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 nicht berührt. Sie verfahren gemäß der auf der Grundlage für die einzelnen Industriezweige getroffenen Anweisungen.

#### § 2

##### Planung des Prämienfonds

(1) Bemessungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds in den Betrieben ist der geplante Lohnfonds.

(2) Berechnungsgrundlage für die Bildung des planmäßigen Prämienfonds ist der bisher gesetzlich festgelegte Prozentsatz vom geplanten Lohnfonds. Er ist in dieser Höhe Kostenbestandteil.<sup>3</sup>

(3) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden kontrollieren die ordnungsgemäße Berechnung des Prämienfonds in den ihnen unterstehenden Betrieben.

#### § 3

##### Bedingungen für die Zuführung zum Prämienfonds

(1) Hauptkennziffer für die Zuführung zum Prämienfonds ist der geplante Kostensatz (Selbstkosten je 100 MDN Erlöse) bei gleichzeitiger Erfüllung des geplanten Ergebnisses des Betriebes.

(2) Neben der Hauptkennziffer sind durch das den Betrieben übergeordnete Organ weitere zusätzliche Kennziffern, jedoch höchstens drei, die insbesondere die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen zum Ausdruck bringen, als Voraussetzung für die volle Zuführung zum Prämienfonds festzulegen.

Diese können z. B. sein:

- Erfüllung wichtiger Maßnahmen des Planes Neue Technik
- Steigerung der Arbeitsproduktivität (Leistung pro VbE auf der Basis der Eigenleistung)
- Erreichung einer optimalen Auslastung der Grundfonds
- Erreichung des Gütezeichens des DAMW für die Textilreinigung
- Erfüllung der geplanten Haushaltsfertigwäsche in 1000 MDN und t
- Erfüllung der geplanten Chemischreinigungsleistungen für die Bevölkerung in 1000 MDN und t
- Erfüllung der festgelegten Verkürzung der Warte- und Lieferzeiten
- Übernahme von Garantieverpflichtungen
- Verkürzung des Beräumungs- und Reinigungsturnusses in der Stadt- und Gemeindegewirtschaft.

#### § 4

##### Staffelung der Zuführungen

(1) Bei Erfüllung der Hauptkennziffer und der zusätzlichen Kennziffern kann der Prämienfonds gemäß § 2 gebildet werden.

**Bibliothek**

Teohn.-Phys. Inst. 1 Univ. Jene

Eintrag: 1. 1. 1965